

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bernbeuren

Tag und Ort	18.11.2014, Sitzungssaal Gemeinde Bernbeuren
Vorsitzender	Bürgermeister Martin Hinterbrandner
Schriftführer	Monika Faller
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 20.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend. Martin Hinterbrandner, Jakob Bißle, Sebastian Dreher, Florian Hipp, Michael Hurm, Erich Kraut, Karl Lieb, Ulrike Scholz, Markus Seelos, Markus Socher, Oliver Sprengel, Heribert Streif, Alois Suiter, Jürgen Zillenbiehler, Kathrin Zillenbiehler
Es fehlen entschuldigt	
Unentschuldigt	Der Vorsitzende stellte fest, daß der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
1.)	<u>Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</u> Bürgermeister Hinterbrandner eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder außerdem die Presse und Bürger. Er prüft die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO fest. <p style="text-align: right;">15 : 0</p> Der Gemeinderat ist damit einverstanden, den Tagesordnungspunkt 7 c) <u>Bauanträge</u> <u>„Helena und Eva-Maria Weinmann, Schwabenstraße 21, 86975 Bernbeuren – Errichtung eines Carports mit drei Stellplätzen auf Fl.Nr. 350, Gmkq. Bernbeuren,</u> aufzunehmen. <p style="text-align: right;">15 : 0</p>
2.)	<u>Genehmigung der Niederschrift „öffentlicher Teil“ vom 28.10.2014</u> Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2014 wird vom Gemeinderat genehmigt. <p style="text-align: right;">15 : 0</p>

Sachbereich Finanzen – Personal – Beschaffungen

3.)

Beschlussfassung Hundesteuersatzung AnlageNr. 14-073-H

Gemeinderatsbeschluss Sitzung vom 09.09.2014 nicht öffentlich Buchstabe e)
Hundekot und Anleinplicht:

Die Möglichkeit einer Anleinplicht sollte überprüft werden. Hinsichtlich der Festsetzung der Hundesteuer ist eine maßvolle Erhöhung im Vergleich mit den Nachbargemeinden denkbar. Geprüft werden soll dabei, inwieweit eine Hundesteuerfestsetzung auch an Grundstücksgrößen festgemacht werden kann.

1. Eine Hundesteuerfestsetzung kann nicht an der Grundstückgröße festgemacht werden.

2. Eine Anleinplicht kann nur für gemeindlichen Grund/gemeindliche Einrichtungen im Sinne des Art. 24 GO beschlossen. Eine generelle Anleinplicht im gesamten Gemeindegebiet ist mit dem Gemeingebrauch nach dem Bay. Straßen und Wegegesetz nicht zulässig. Die Verwaltung rät von einer Benutzungssatzung der gemeindlichen Einrichtungen (Grünflächensatzung) ab, da diese nur Früchte trägt, wenn Sie auch kontrolliert wird (Hundepolitesse). Ansonsten kann man sich diesen Verwaltungsaufwand auch sparen.

3. Hundesteuersätze wurden letztmalig im August 2011 angepasst von 30 auf 38 € für den ersten Hund, von 60 auf 76 € für den zweiten Hund, von 100 auf 127 € für den dritten bzw. jeden weiteren Hund. Dies entsprach damals der prozentualen Anpassung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer. Für eine rechtzeitige Bekanntmachung der Satzung (1 Monat) muss diese im November noch vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der Finanzausschuss hat am 21.10.14 einstimmig die komplette Neufassung der Satzung wie in Anlage beigefügt empfohlen.

In § 6 Absatz 1 der Satzung ist geregelt, dass die Hundesteuer um die Hälfte ermäßigt ist für:

1. den ersten Hund, der in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten wird.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

In § 6 Absatz 2 wird die Entfernung der Einöde von 500 m geändert in 200 m.

In § 5 Abs. 2 wird das Wort „geistige“ in „gesteigerte“ abgeändert.

Die Hundesteuersatzung wird wie in der Anlage aufgeführt neu gefasst und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

15 : 0

4.)

Wasserwart AnlageNr. 14-074-H

Die Anforderungen an das zur technischen Betriebsführung der Wasserversorgungseinrichtungen benötigte Personal ergibt sich aus den vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches festgelegten Standards.

Seit dem Jahr 2002 ist für Anlagen mit eigener Wasserentnahme unter 250.000 m3 ein qualifizierter Wasserversorger vorgeschrieben. Aufgrund der langjährigen Erfahrung als Wasserwart galt für den Wasserwart Bernbeuren eine Bestandsschutzregelung unter der Maßgabe, dass sich der Wasserwart an den regelmäßigen Informations- und

Weiterbildungstagen der Wasserwirtschaft beteiligt. Für Neueinstellungen ist jedoch die technische Anforderung zu erfüllen.

Die Ausbildung zum Wasserversorger wird erreicht:

- durch Ausbildung im 3jährigen Lehrberuf
- durch Umschulung mit 2jähriger Ausbildung
- durch Quereinsteiger-Ausbildung - in Bayern an der BVS in Lauingen oder Rosenheim. Mindestdauer der Ausbildung 1,5 Jahre

Als Anforderungen für die Wasserversorgung in Bernbeuren wurde von den Wasserwerken Schongau, die zur Beratung u.a. hinzugezogen wurden, ein Bedarf von mindestens einer halben Stelle angesehen. Zum Vergleich: in Schongau umfasst das Leitungsnetz 83 km (Bernbeuren 65 km), 2 Hochbehälter (Bernbeuren 2) und mehrere Pumpstationen (Bernbeuren 1) und natürliche eine deutlich höhere Anzahl von Hausanschlüssen bei 4 qualifizierten Vollzeitstellen.

Nachholbedarf besteht in Bernbeuren insbesondere in der Datenbestandserfassung und Kartierung der technischen Einrichtungen (Leitungen, Schieber, Lüfter) und in der vorsorglichen Leitungswartung. Ein höherer Stundenbedarf als bisher ist daher geboten.

Aktuell hat auch die Nachbargemeinde Burggen die Herausforderung, dass die Bestandsschutzregelung für den Wasserwart entfällt und ein Nachweis von qualifiziertem Personal erbracht werden muss. Mittelfristig werden zumindest die Nachbargemeinden Lechbruck und Stötten qualifizierte Wasserversorger einstellen müssen.

Eine Anstellung eines bereits fertig ausgebildeten Wasserversorgers ist wenig realistisch. Die Ausbildung wird i.d.R. von den Betrieben bzw. Kommunen im eigenen Bedarf vorgenommen. Die Mitarbeiter werden aufgrund der hohen Ausbildungskosten langfristig an die Betriebe/Kommunen gebunden. Sollte der Bernbeurer Wasserwart seine Tätigkeit zum Jahresende niederlegen, wäre bis zum Abschluss der Ausbildung des Mitarbeiters einer neuen Planstelle "Wasserversorger" in frühestens 1,5 Jahren die gesetzliche und im Wasserentnahmebescheid geforderte technische Qualifizierung nicht gewährleistet.

Lösungsmöglichkeiten:

1. Die Gemeinde Bernbeuren schließt umgehend eine Vereinbarung mit der Gemeinde Burggen zur Übernahme der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung Burggen.
2. Die Gemeinde Bernbeuren genehmigt die dauerhafte Aufnahme der Stelle "Wasserversorger zur technischen Betriebsführung" im Stellplan am 01.01.2015 und bringt die Stelle unverzüglich zur Ausschreibung und Besetzung.
3. Die Gemeinde Bernbeuren benennt Herrn Helmut Müller als stellvertretenden Wasserwart zur Unterstützung des aktuellen Wasserwarts in seinen Tätigkeiten. Eine Vereinbarung zur Aufwandserstattung ist abzuschließen.
4. Die Verwaltung bereitet die Gründung eines Wasserzweckverbandes zur technischen Betriebsführung mit der Gemeinde Burggen vor. Der spätere Beitritt weiterer Gemeinden ist dabei zu berücksichtigen.
5. Die Gemeinde Bernbeuren bildet ab 01.09.2015 (Alternativ 01.09.2016) einen Wasserversorger im Lehrberuf aus. Hierzu wird eine Ausbildungskooperation mit den Wasserwerken Schongau eingegangen.

Die Punkte 4. und 5. sind optional und dienen der langfristigen Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung. Aus der Kooperation mit Burggen ergibt sich der Bedarf einer

vollen Stelle. Die Kosten können dann zwischen Burggen und Bernbeuren aufgeteilt werden.

Die Kosten entsprechen 50 % der Gesamtkosten. Aufgrund der Einwohnerzahl bzw. Entnahmemenge Wasser könnte die Aufteilung Bernbeuren/Burggen jedoch auch 60/40 betragen. Im ersten Jahr fallen zusätzlich zu den Lohnkosten auch Ausbildungskosten in Höhe von 15.000 Euro an.

Aus der Gebührenkalkulation Wasser ist für das 2015 im Haushalt aus den Mehreinnahmen eine Rücklagenbildung vorgesehen. Die Personalkosten sind vollumfänglich auf die Wassergebühren umlegbar. Anstelle der Rücklagenbildung dürfen die Mehreinnahmen für diese Personalkosten verwendet werden

Die Punkte 1.) und 2.) der genannten Lösungsmöglichkeiten werden beschlossen. 15 : 0

Punkt 3.) wird grundsätzlich zugestimmt. Die Vereinbarung bzgl. der Aufwandserstattung von Herrn Helmut Müller als stellvertretender Wasserwart soll tatsächlich gemacht werden, wird aber nochmals in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt. 15 : 0

Punkt 4.) wird vom Gemeinderat beschlossen. 15 : 0

Punkt 5.) wird zurückgezogen. Hier müssen erst Strukturen geschaffen werden. Dies wird zu gegebener Zeit von der Verwaltung vorgelegt.

5.)

Vergabe Abwasser: Neufassung Satzung, Gebührenkalkulation, Beitragskalkulation, Vermögenserfassung 14-075-B

Nach Gesetzeslage muss alle vier Jahre eine Kalkulation bei Gebühren erfolgen. Aktuell ist auch die Beitragsabrechnung für die Abwassermaßnahme notwendig. In diesem Zusammenhang geht es um die Bewertung des Anlagevermögens, Erfassung des Istbestandes der Bebauung sowie der Gebühren- und Beitragskalkulation. Es wurden fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Vier davon wurden zur Vorstellung ihrer Angebote eingeladen. Eine Firma war auf Grund ihres Angebotes von vorne herein zu teuer. Die Angebote sind durch die verschiedenen Leistungsbeschreibungen schwer zu vergleichen. Außerdem können verschiedene Kosten erst während der Kalkulation abgeschätzt werden. Es haben sich zwei Favoriten hervorgetan. Fa. Röder (Ein Ingenieurbüro für die Aufmessung steht noch nicht fest) und die Firma Fa. Schüllermann (Alle Leistungen hausintern). Beide sichern eine Umsetzung bis zum 01.10.2015 zu. Der Auftrag sollte noch in diesem Jahr vergeben werden. In einer der ersten Sitzungen im neuen Jahr muss dann die neue Satzung beschlossen werden. Dies ist notwendig um die Kalkulationen auf Grund der Satzung durchführen zu können.

In der Herangehensweise unterscheiden sich die beiden Favoriten.

Fa. Röder: Kalkulationen anhand von vollständiger Aufnahme nach dem tatsächlichen Baubestand. d.h. eine Aufnahme des Bestandes und der Geschossflächen vollständig vor Ort durch die Fa. bzw. ein Ingenieurbüro für die Aufmessung.

Fa. Schüllermann: Kalkulation nach zulässiger Höchstbebauung. Ein Aufmaß vor Ort ist lediglich für einen Bruchteil der Grundstücke nötig, die nach einem Verfahren anhand Akten- und Datenlage aus öffentlichen Katastern ermittelt werden.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, den Auftrag an ein Ingenieurbüro zu vergeben, welches leistungsfähig ist und einen Abschluss bis Sommer 2015 garantieren kann. Ebenso sollte hier alles aus einer Hand erfolgen und nicht auf mehrere Partnerfirmen verteilt werden. Der Gemeinderat ist außerdem der Meinung, dass eine Kalkulation nach Bestand der tatsächlichen Bebauung erfolgen soll.

Mit dem Büro Röder wird dahingehend noch verhandelt. Die Datenerfassung für die Vermögensbewertung sollte in Zusammenarbeit mit Herrn Deubzer erfolgen, da dieser derzeit mit der Digitalisierung des Kanalnetzes befasst ist. Daraus würde sich die Position „Datenerfassung“ reduzieren.

15 : 0

6.)

Haushalt 2015 – Sachstand der Haushaltsvorbereitung AnlageNr. 14-076-H

In der Finanzausschusssitzung am 21.10.14 wurde die Verwaltung beauftragt einen Haushaltsentwurf aufzustellen, der folgende Maßgaben berücksichtigt:

- die vorläufige Finanzplanliste wurde vom Finanzausschuss beraten und Empfehlungen für die Realisierung bzw. zeitliche Verschiebung von Projekten beschlossen. Die für 2015 empfohlenen investiven Maßnahmen sollen berücksichtigt werden.

- die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt soll mindestens 40.000 Euro und somit den Zins- und Tilgungsbetrag für den Geschäftsbesorgungsvertrag "Schulsanierung" übersteigen.

Hinsichtlich der Einnahmenschöpfung hat der Finanzausschuss empfohlen von einer Erhebung der Zweitwohnungssteuer und eines Kurbeitrages abzusehen. Seitens der Rechtsaufsicht wurde im Zuge der Genehmigung des Geschäftsbesorgungsvertrages unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Bernbeuren angesichts des derzeit problematischen Nachweises der dauerhaften Leistungsfähigkeit dazu verpflichtet ist, sämtliche möglichen Einnahmemöglichkeiten auszunutzen.

Trotz der Empfehlung des Finanzausschusses gegen eine Zweitwohnungssteuer wurden nun seitens der Verwaltung alle gemeldeten Zweitwohnsitzpersonen angeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Zweitwohnsitze tatsächlich nicht mehr bestehen, jedoch die Abmeldung vergessen wurde. Durch das Anschreiben erwarten wir eine Bereinigung der derzeit rd. 120 Zweitwohnsitze. Mit der tatsächlich verbleibenden Zahl kann dann eine erneute Berechnung erfolgen, aus der hervorgehen kann, ob der Aufwand aus der Erhebung der Zweitwohnsitzsteuer angesichts der zu erwartenden Einnahmen gerechtfertigt ist.

Die nähere Überprüfung des Kurbeitrages, denn die Gemeinde aufgrund des Prädikats Erholungsort erheben kann hat ergeben, dass im Jahr 2013 19.127 Übernachtungen gemeldet wurden. rd. 7800 Übernachtungen fallen dabei auf das Kreisjugendheim Auerberg (gibt es nicht mehr), Zeltlager am Haslacher See und das Landjugendheim Kienberg. Diese Übernachtungen werden üblicherweise aufgrund der Zuordnung "Jugendarbeit" und "Jugendbildungsarbeit" vom Kurbeitrag freigestellt. Bei den verbleibenden 11000 Übernachtungen ist 2014 ein weiterer Rückgang durch den Wegfall weiterer Vermieter zu erwarten. Bei angenommenen 10.000 Übernachtungen und der Zugrundelegung des Beitragssatzes von Steingaden (0,50 Euro für Erwachsene pro Nacht, 0,25 Euro für Jugendliche pro Nacht) ist eine Einnahme von unter 5.000 Euro pro Jahr zu erwarten. Hierfür würden die bislang freiwilligen Zahlungen der Vermieter an den Tourismusverein wegfallen.

Es gibt einige Vermieter, die sich bislang dieser freiwilligen, solidarischen Beteiligung entziehen. Über den Kurbeitrag, der satzungsgemäß zur wahrheitsgemäßen Angabe der Vermieter für die Übernachtungszahlen verpflichtet, könnte die Übernachtungszahl ansteigen. Allerdings ist durch die Pflichtabgabe auch mit weiteren - wenngleich ordnungswidrigen - nicht gemeldeten Übernachtungen aus den bisherigen Vermietern zu rechnen.

Der aus der Verbescheidung entstehende Mehraufwand der Verwaltung für die Beitragserhebung steht in keinem Verhältnis zu den geringen saldierten Mehreinnahmen, die hieraus zu erzielen sind.

7.)

Sachbereich Bauprojekte und Bauleitplanung

a.)

Bauanträge: Anlage-Nr: 14-077-K

Ulrike Preu, Geretsried – Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 386/4, Gmkg. Bernbeuren, Am Harres 9

Das Grundstück Fl.Nr. 386/4, Gmkg. Bernbeuren liegt im Geltungsbereich des gültigen, qualifizierten Bebauungsplans „Harres“.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans „Harres“.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass der Bauantrag im

Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. Art. 58 BayBO behandelt wird.

15 : 0

b.)

Helmut Gast, Bürstenstiel 3, 86975 Bernbeuren – Erweiterung der best. landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit Traktorgarage auf Fl.Nr. 1897, Gmkg. Bernbeuren

Das Bauvorhaben soll privilegiert gem. § 35 BauGB errichtet werden, die Privilegierung wird vom Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten in Weilheim geprüft und festgestellt. Gem. § 35 BauGB sind Vorhaben privilegiert wenn sie unter Abs. 1 Nr. 1 bis 8 fallen, also wenn das Bauvorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Der Gemeinderat hat keine Einwendungen und Bedenken gegen die geplanten Bauvorhaben, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet.

15 : 0

c.)

Helena und Eva-Maria Weinmann, Schwabenstraße 21, 86975 Bernbeuren – Errichtung eines Carports mit drei Stellplätzen auf Fl.Nr. 350, Gmkg. Bernbeuren

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Feldhof“ für den Bereich Feldhofweg – Schwabenstraße. Gem. Festsetzungen in Punkt 2.7. Nebengebäude und Garagen sind diese gestalterisch dem Hauptgebäude anzugleichen, Garagendächer müssen in ihrer Eindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude entsprechen. Dieser Carport wäre auf Grund seiner Grundfläche (unter 50 qm) verfahrensfrei, entspricht allerdings nicht den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes. Die Antragsteller beantragen die isolierte Befreiung von Punkt 2.7. der textl. Festsetzungen. Es wird beantragt, die Dachneigung auf 7 Grad zu reduzieren und anstatt einer Ziegeleindeckung eine Dachdeckung aus gewellten Zementfaserplatten zuzulassen. Dies wird damit begründet, dass der geplante Carport im Vergleich zum Hauptgebäude nur als untergeordnetes Nebengebäude erscheinen soll und im Straßenbild zur Schwabenstraße nur eine untergeordnete Stellung einnehmen soll. Durch die Ausführung der Dachneigung mit 7 Grad wird nur eine Gebäudehöhe von 2,85 m erreicht anstatt 4 m bei 27 Grad. Ebenso erscheint die seitliche Ansichtsfläche mit ca. 16 m² auch kleiner als bei 27 Grad Dachneigung, hier würde die seitliche Ansichtsfläche bei rd. 20 m² betragen. Eine Reduzierung der Dachneigung bedingt den Einbau von entsprechenden zugelassenen Deckungsmaterialien, z.B. zementgebundene Wellplatten.

Dieser Bauantrag wird zurückgestellt. Die Verwaltung soll nochmal prüfen, in wie weit die Grenzbebauung zulässig ist.

Im Bauantrag ist eine Dachneigung von 28° geplant, was der Obergrenze des Bebauungsplanes entspricht. Es sollen noch Vergleiche zu der Untergrenze von 23° eingeholt werden. Ebenso soll nach einer anderen Möglichkeit der Dacheindeckung gesucht werden. Da es sich um einen Carport handelt, ist das Ansinnen grundsätzlich nachvollziehbar.

15 : 0

- 8.) **Bekanntgabe Auftragsvergabe Sanitär für Auerberghalle**
 Der Auftrag für die Sanitärarbeiten in der Auerberghalle wurde an die Fa. Helmut Müller, Bernbeuren, zu einem Preis von 27.929,06 € vergeben.
 Im Vergleich zu insgesamt drei vorgelegenen Angeboten war das der Fa. Müller am wirtschaftlichsten. Es wurde im Nachhinein geprüft, ob ein wassersparender Duschkopf zu beziehen ist. Die Unterlagen hierzu lagen zur Einsicht aus. 15 : 0
- 9.) **Auftragsvergaben Auerberghalle**
- a) **Fenstereinbau**
 Der Auftrag zum Einbau der Fenster in der Auerberghalle wurde an die Fa. Wilhelm Kraut, Bernbeuren, zu einem Preis von 1.277,11 € erteilt. Der Einbau erfolgt unentgeltlich, es fallen lediglich die Materialkosten an. 15 : 0
- b) **Schiebetür TSV**
 Der TSV Bernbeuren hat den Wunsch nach einer Schiebetür zwischen den Umkleidekabinen geäußert. Der Gemeinderat lehnt eine Schiebetür ab. Der TSV kann jedoch eine normale Tür einbauen, wenn der Gemeinde dadurch keine Mehrkosten entstehen 15 : 0
- c) **Fußbodenheizung**
 Den Einbau einer Fußbodenheizung kann der Finanzausschuss beschließen.
- 10.) **Festlegung der Rangrücktrittshöhe bei Sicherungshypotheken AnlageNr. 14-078-H**
 Im Rahmen des Einheimischenmodells haben die Grunderwerber eine Sicherungshypothek für die Gemeinde Bernbeuren zur Sicherung der Ansprüche/Bindungen des Erwerbers aus den Bedingungen des Einheimischenmodells zu Gunsten der Gemeinde auf die Dauer der Laufzeit der Bindung zu bestellen.
 Um die Finanzierungsmöglichkeiten der Erwerber hierdurch nicht zusätzlich zu erschweren, kann die Gemeinde einen Rangrücktritt für diese Sicherungshypothek einräumen. Bislang wurde ein Rangrücktritt bis zu einer Summe von 200.000 Euro eingeräumt. Hierzu gibt es einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates, der jedoch schon einige Jahre alt ist. In der jüngeren Vergangenheit wurden per Einzelentscheidungen auch Rangrücktritte über diese 200.000 Euro hinaus gewährt.
 Aus dem Gebot der Gleichbehandlung ist hier wieder eine vom Gemeinderat festgelegte, bindende Höchstgrenze festzulegen.
 Die Gemeinde Bernbeuren räumt Grundeigentümern einen Rangrücktritt für die zu bestellende Sicherungshypothek bis zu 230.000 Euro. Der Rangrücktritt wird dabei ausschließlich für Sicherungen von Verbindlichkeiten gewährt, die zur Finanzierung der Bebauung des Grundstücks verwendet werden.
 Bei Grundstücken über 1000 qm kann ein Antrag auf eine höhere Summe gestellt werden. 15 : 0
- 11.) **Auftragsvergabe Wiederherstellung Kletterwand am Spielplatz AnlageNr. 14-084-H**
 Zur Graffiti-Entfernung und Übermalung des Bildes an der Kletterwand beim Kinderspielplatz Bernbeuren liegt dem Gemeinderat ein Angebot von Frau Andrea Walla zu einem Bruttopreis von 698,89 € vor. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass Frau Walla der Auftrag erteilt wird. 15 : 0

12.)

Sachbereich Kultur und Soziales

Neuer Verkaufspreis für Gemeindechroniken AnlageNr. 14-079 H

Die Gemeindechronik Bernbeuren wurde 1995 verlegt und ist somit 20 Jahre alt. Aus historischer Sicht ist die Chronik natürlich noch immer gültig. Trotzdem muss sie mit dem Fehlen dieser 2. Jahrzehnte als alt gelten. Sie liegt zwar zum Verkauf für derzeit 25,00 Euro in der Kanzlei aus, wird jedoch nicht mehr verkauft.

Die Gemeinde verfügt noch über mehr als 200 Bücher. Um dem veralteten Stand Rechnung zu tragen und trotzdem einen Kaufanreiz zu schaffen wird vorgeschlagen, den Verkaufspreis auf 10,00 Euro zu reduzieren.

Nach Diskussionen, den Preis auf 15,00 € festzulegen bzw. die Chronik bei der Anmeldung an Neubürger zu verschenken wird der Verkaufspreis der Gemeindechronik auf 10,00 Euro festgesetzt. Dies wird im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

15 : 0

13.)

Sonstiges

Anfragen

In der Pause kam die Anfrage, ob beim Ortsteil Bürstenstiel auch eine Hundestation aufgebaut werden kann. Ebenso die Anregung, künftig die Hundekottüten in einer anderen Farbe auszugeben, da die Hemmschwelle zum Wegwerfen bzw. Liegenlassen hier größer ist als bei schwarzen Tüten. Bei nächster Gelegenheit sollen daher farbige Hundekottüten bestellt werden.

Ende der öffentlichen Sitzung um 22.50 Uhr

Martin Hinterbrandner

Schriftführer